



Checkliste Cross Compliance 2008

für landwirtschaftliche Unternehmen
in Hessen



Hinweise:

Diese Checkliste Cross Compliance 2008 gibt die Cross Compliance-Anforderungen nach VO (EG) 1782/2003 Anhang III und IV sowie VO (EG) 1698/2005 wieder.

Die weiteren Anforderungen des landwirtschaftlichen Fachrechts sind in dieser Checkliste Cross Compliance 2008 **nicht** abgebildet.

Diese Checkliste ist eine nicht rechtsverbindliche Eigenkontrollhilfe und ersetzt nicht die amtlichen Kontrollen. Inhaltliche Grundlage für die amtlichen Kontrollen ist die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz veröffentlichte „**Informationsbroschüre für die Empfänger von Direktzahlungen über die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance)**“ - Ausgabe 2008. Die Inhalte der Checkliste und die sich darauf beziehenden fachlichen Beratungsempfehlungen sind keine Rechtsauskünfte. Zu diesen ist ausschließlich die Verwaltung, z. B. bei den Landkreisen berechtigt.

Eine umfassende Beratung und Arbeitshilfe zur Eigenkontrolle und Dokumentation für den landwirtschaftlichen Betrieb erhalten Sie mit **GQS** - „**Gesamtbetriebliche Qualitäts-Sicherung für landwirtschaftliche Unternehmen in Hessen**“ .

Neben Cross Compliance 2008 sind in **GQS** auch die geltenden fachrechtlichen Bestimmungen, das neue Hygienerecht, sowie die Anforderungen der wichtigsten Qualitätssicherungssysteme (z.B. QS, **GLOBALG.A.P.**, QM-Milch) aufgearbeitet. **GQS** ist beim Landesbetrieb Landwirtschaft, dem Hessischen Bauernverband und dem HVL ab April 2008 erhältlich.

Herausgeber:

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
Kölnische Straße 48-50

34117 Kassel



in Zusammenarbeit mit :



Projektleitung

Thomas Zebunke
Beratungs- und Informationszentrum
Schanzenfeldstr. 8
35578 Wetzlar

Weitere Informationen im Internetforum unter :

www.llh-hessen.de

oder per mail

crosscompliance@llh.hessen.de

Alle Inhalte sind mit äußerster Sorgfalt nach aktuellem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Drucklegung erarbeitet, eine Haftung schließen wir jedoch aus.

Diese Checkliste Cross Compliance 2008 geht zurück auf eine Vorlage und Kooperation mit der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes in Schwäbisch Gmünd, Baden-Württemberg.

© LLH Kassel 2008. Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung, Weitergabe und Nachdruck (auch auszugsweise) ist der Landwirtschaftsverwaltung in Hessen gestattet, ansonsten nur mit schriftlicher Zustimmung des Herausgebers.

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	

B Betrieb

1. Lebens- und Futtermittelsicherheit

<p>1.1 Rückverfolgbarkeit</p> <p>Lieferanten und Abnehmer nachweislich (z.B. durch Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege) bekannt bei</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Tieren <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen (z.B. Säuren) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ Lebensmitteln (Ausnahme: Abgabe von Lebensmitteln an den Endverbraucher) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <p>Aufzeichnungen bzw. Belege (z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege) vorhanden mit Angaben zu</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Datum bzw. Zeitraum <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ unmittelbarer Lieferant bzw. Abnehmer (Name) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ Tier, Ware, Erzeugnis <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ Menge, Stückzahl (Hinweis: CC gilt für bei Futtermittel) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 		
<p>1.2 Nicht sichere Futtermittel</p> <p>wenn Hinweise (z.B. Untersuchungsergebnisse) auf unzulässige, unerwünschte oder verbotene Stoffe im Futtermittel vorliegen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verfütterungsverbot eingehalten und Verfütterung durch Dritte sicher verhindert <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ Rücknahme und Rückruf veranlasst <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ zuständiges Regierungspräsidium unverzüglich informiert <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalles getroffen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 		
<p>1.3 Nicht sichere Lebensmittel</p> <p>wenn Hinweise (z.B. Untersuchungsergebnisse) auf eine Gesundheitsgefährdung oder auf Verderb bei Lebensmitteln vorliegen (z.B. Höchstmengenüberschreitung)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ zuständiges Landratsamt bzw. Bürgermeisteramt des Stadtkreises unverzüglich informiert <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ Rücknahme und Rückruf veranlasst <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalles getroffen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 		
<p>1.4 Lagerung Behandlung und Transport von Lebens- und Futtermitteln</p> <p>getrennt von</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gefahrstoffen (z.B. Pflanzenschutz- und Mineraldüngemitteln, Diesel, Stalldesinfektionsmitteln, Motorenöl) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ anderen Düngemitteln (z.B. Wirtschaftsdünger) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ gebeiztes Saat- und Pflanzgut <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ Tierarzneimitteln (insbesondere Fütterungsarzneimittel) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ Tierkadavern <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ anderen Abfällen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 		

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
Misch- und Alleinfuttermittel ➤ Fischmehl, Blutprodukte, Di- und Tricalciumphosphat und Futtermittel die diese Produkte enthalten getrennt von Futtermitteln für Wiederkäuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
tierarzneimittelhaltige Futtermittel ➤ eindeutig erkennbar getrennt von Futtermitteln ohne Arzneimittel (z.B. gekennzeichnete Behälter ausschließlich für arzneimittelhaltige Futtermittel) oder ➤ Lagerstätte, Silo oder Behälter vor jeder Wiederbefüllung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.5 Schadnager- und Vorratsschädlingsbekämpfung Schadnager- und Vorratsschädlingsbekämpfungsmittel ➤ in Deutschland zugelassen ➤ Anwendungshinweise des Herstellers beachtet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Auslage von Schadnagerbekämpfungsmitteln ➤ getrennt von Lebens- und Futtermitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.6 Aufzeichnungen Lebens- und Futtermittelsicherheit ➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden (z.B. Schadnagerbekämpfungsmittel) vorhanden und aktuell geführt ➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Verwendung von gentechnisch verändertem (GVO-)Saat- und Pflanzgut vorhanden und aktuell geführt ➤ Untersuchungsergebnisse von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen aufbewahrt ➤ Untersuchungsergebnisse und -berichte von Tieren und tierischen Erzeugnissen (z.B. Milch) aufbewahrt ➤ sonstige Untersuchungsergebnisse (z.B. Brunnenwasser) aufbewahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Lagerstätten

2.1 Lagerung von Pflanzenschutz-, Beiz-, Vorratsschädlingsbekämpfungs- und Schadnagerbekämpfungsmitteln (alle Läger) allgemeine Anforderungen ➤ keine direkte oder indirekte Ableitung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
getrennt von ➤ Tieren ➤ Lebens- und Futtermitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2 Lagerung von Mineraldünger (einschließlich Flüssigdünger) getrennt von ➤ Tieren ➤ Lebens- und Futtermitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3 Lagerung von Schmier- und Altöl allgemeine Anforderungen ➤ keine direkte oder indirekte Ableitung in das Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
getrennt von ➤ Tieren ➤ Lebens- und Futtermitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. Eigenverbrauchstankstelle

3.1 Lager- und Abfülleinrichtungen ➤ keine direkte oder indirekte Ableitung von Kraftstoffen oder Heizöl aus betrieblich genutzten Anlagen in das Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
---	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	

4. Lagerung von Gülle, Jauche, Mist, Kompost und Silagen

4.1 Allgemeine Anforderungen ➤ Eintrag von Gülle und Jauche durch Ab- oder Überlaufen in Grund- und Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert ➤ Eintrag von Sickersäften durch Ab- oder Überlaufen in Grund- bzw. Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert ➤ Behälter und Abfüllanlagen standsicher und dauerhaft dicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.2 Ortsfeste Silos ➤ Sickersaftbehälter vorhanden, standsicher und dauerhaft dicht oder ➤ Sickersaft wird in Jauche- oder Güllebehälter abgeleitet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.3 Ortsfeste Mist- bzw. Kompostplatten ➤ Bodenplatte wasserundurchlässig und dicht ➤ seitliche Einfassung vorhanden und dicht ➤ Jauchebehälter vorhanden und dicht oder ➤ Jauche wird in Güllebehälter abgeleitet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.4 Gülle und Jauchegruben ➤ Lagerkapazität mind. 6 Monate (Übergangsregelung: Bestehende Anlagen für Gülle sind bis 31.12.08 anzupassen. Bis dahin noch zulässig, wenn mind. 3 bzw. 2,5 Monate (= Sperrfrist auf Acker- bzw. Grünland) Lagerkapazität und zusätzliche Lagerreserve für Ausbringverbot auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen, schneebedeckten Böden vorhanden) ➤ bei offene Behälter Mindestreserve eingehalten und Zuschlag für Niederschlagsmengen berücksichtigt oder ➤ überbetriebliche Lagerkapazität für die Übermenge nachweislich vorhanden oder ➤ Nachweis über anderweitige Verwertung vorhanden (z.B. Gülleseparierung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	CC für alle Betriebe ab 01.01.2009

5. Entsorgung

5.1 Abfälle ➤ getrennt von Lebens- und Futtermitteln gelagert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.2 Lagerung leerer Pflanzenschutzmittelbehälter ➤ keine direkte oder indirekte Ableitung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

6. Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

6.1 Vermeidung von Erosion mind. 40% der Ackerflächen ➤ vor dem 01.12. eingesät oder ➤ die Erntereste der Vorfrucht bis zum 14.02. des Folgejahres nicht untergepflügt oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Terrassen ➤ Terrassen nicht beseitigt oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für die Beseitigung liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
6.2 Erhalt der organischen Substanz im Boden und Schutz der Bodenstruktur Anbauverhältnis auf Ackerflächen ➤ Anbau besteht aus mind. 3 Kulturen (Hinweis: aus der Erzeugung genommene Ackerflächen gelten auch als Kultur) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ Mindestanteil je Kultur 15% (Hinweis: bei mehr als 3 Kulturen kann der Mindestflächenanteil auch durch Zusammenfassung mehrerer Kulturen erreicht werden) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> oder ➤ jährlicher Fruchtwechsel auf selbstbewirtschafteten Flächen bzw. Flächentausch mit anderen Betrieben in 3 aufeinander folgenden Jahren durchgeführt (Nachweis z.B. durch GA-Flurstücksverzeichnis oder Pachtvertrag) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>				Nächste Untersuchung am:
wenn Anbauverhältnis nicht eingehalten ➤ Humusbilanz für Ackerflächen jährlich spätestens am 31.03. für das vorhergehende Jahr erstellt oder <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ Bodenhumusuntersuchung auf allen Ackerflächen mind. alle 6 Jahre durchgeführt und dokumentiert <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>				
Maßnahmen wenn - Humusabbau nach Bilanz mehr als 75 kg Humuskohlenstoff/ha im Durchschnitt von 3 Jahren oder - Bodenhumuswert nach Untersuchungsergebnis unter 1% auf Böden mit max. 13 % Tonanteil oder - Bodenhumuswert nach Untersuchungsergebnis unter 1,5 % auf Böden mit mehr als 13 % Tonanteil ➤ Beratung in Anspruch genommen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ Einhaltung des Grenzwertes spätestens nach 2 Jahren durch Humusbilanz nachgewiesen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>				
Stoppelfelder ➤ werden nicht abgebrannt oder <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>				
6.3 Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen Ackerflächen ➤ begrünt durch Ansaat oder Selbstbegrünung <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>				
Acker- und Grünlandflächen ➤ vom 01.04. bis 30.06. nicht gemäht, gemulcht oder gehäckselt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ außerhalb dieses Zeitraums mind. alle 2 Jahre gemäht und Mähgut abgefahren oder <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ mind. 1x jährlich gemulcht oder <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ mind. 1x jährlich gehäckselt und ganzflächig verteilt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>				
oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> (Hinweis: Wiederaufnahme der Bewirtschaftung innerhalb der Sperrfrist (01.04. - 30.06.) bei zuständigen ALR mind. 3 Tage vorher angezeigt)				

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	

7. Natur-, Arten- und Vogelschutz, Landschaftselemente

<p>7.1 Landschaftselemente</p> <p>Beseitigungsverbot eingehalten für</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Hecken von mind. 20 m Länge <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ Baumreihen von mind. 5 nichtlandwirtschaftlich genutzten Bäumen und mind. 50 m Länge <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von 100 m² bis 2.000 m² Fläche <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ geschützte Feuchtgebiete bis 2.000 m² (nach Hessischem Naturschutzgesetz ausgewiesen und kartiert) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ geschützte Einzelbäume (nach Hessischem Naturschutzgesetz ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für Beseitigung liegt vor <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <p>Gemeinsamer Antrag</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Landschaftselemente mit Beseitigungsverbot vollständig im GA-Flurstücksverzeichnis enthalten <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 				
<p>7.2 Anforderungen des Vogelschutzes und der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie</p> <p>Schutz bestimmter Lebensraumtypen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lebensraumtypen nicht absichtlich beeinträchtigt oder zerstört (z.B. Nasswiesen, Trockenrasen) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ Auflagen zum Gebietsschutz auf kartierten Flächen (z.B. Bergmähwiesen) eingehalten <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <p>Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ geschützte Pflanzenarten nicht absichtlich entfernt, gesammelt oder zerstört <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ nichtheimische Pflanzenarten nicht absichtlich angesiedelt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <p>Schutz wildlebender europäischer Vogelarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ wildlebende europäische Vögel nicht absichtlich gejagt, gefangen, verletzt oder getötet <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ Nester und Eier wildlebender europäischer Vögel nicht absichtlich entfernt, gesammelt oder zerstört <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <p>Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ keine Geräte verwendet, mit denen Tiere wahllos gefangen bzw. getötet werden können (z.B. Netze, Ködertiere) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ Jagdgenehmigung vorhanden <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ Fang- und Tötungsverbote nach Jagdrecht eingehalten oder <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung zur Schadensabwehr liegt vor <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <p>Verträglichkeitsprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Auflagen aus Verträglichkeitsprüfungen eingehalten (z.B. bei Baugenehmigungen) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 				

Ergebnis der Eigenkontrolle Cross Compliance Betrieb

Eigenkontrolle durchgeführt am :

kurz-/ mittel-/langfristig behebbare Mängel :

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	

P Pflanzenbau

1. Pflanzenschutz

1.1 Sachkunde ➤ jeder Anwender nachweislich sachkundig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2 Pflanzenschutz- und Beizmittel Zulassung ➤ für die im Betrieb angebauten Kulturen in Deutschland zugelassen (Zulassungsnummer und -zeichen auf dem Gebinde vorhanden) oder ➤ nach §11 bzw. §18a,b des Pflanzenschutzgesetzes genehmigt ➤ nach Ablauf des Jahres, in dem die Zulassung endet, innerhalb von 2 Jahren aufgebraucht ➤ bei Anwendungsverbot nicht mehr angewendet Importmittel ➤ in deutscher Sprache gekennzeichnet ➤ deutsche Gebrauchsanleitung vorhanden ➤ Produktidentifikationsnummer (PI) auf Gebindeetikett vorhanden ➤ Verkehrsfähigkeitsbescheinigung (VFB) für Importmittel erstellt (Hinweis: VFB bei Bundesamt für Verbrauchersicherheit und Lebensmittelsicherheit erteilt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.3 Spritz- und Sprühgeräte ➤ Geräteprüfung von einer amtlich anerkannten Kontrollstelle (z.B. Fachwerkstatt) alle 2 Jahre durchgeführt (Kontrollplakette bzw. Prüfprotokoll vorhanden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nächste Prüfung am:
1.4 Umgang mit Pflanzenschutz- und Beizmitteln ➤ Anwendungs- und Handhabungshinweise des Herstellers (einschließlich Bienenschutz) eingehalten Feldspritzenbefüllung ➤ keine direkte oder indirekte Ableitung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.5 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ➤ nur auf landwirtschaftlich, gartenbaulich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor ➤ Abstand zu Oberflächengewässern eingehalten ➤ Abstand zu Saumbiotopen eingehalten (z.B. Feldgehölze) ➤ Anwendungsbeschränkungen, z.B. in Natur- oder Wasserschutzgebieten eingehalten Bienenschutz ➤ kein Einsatz bienengefährlicher Mittel an von Bienen beflogenen Pflanzen (Trachtpflanzen) ➤ andere Pflanzen in der Blüte beim Einsatz von bienengefährlichen Mitteln nicht getroffen (z.B. durch Abdrift) ➤ bienengefährliche Mittel so gehandhabt, aufbewahrt und beseitigt, dass Bienen nicht mit diesen in Berührung kommen ➤ bienengefährliche Mittel im Umkreis von 60 m zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs nur mit Zustimmung des Imkers eingesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.6 Überbetriebliche Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ➤ Auftragnehmer (z.B. Lohnunternehmer) nachweislich sachkundig ➤ Geräteprüfung bei Fremdgeräten nachweislich durchgeführt (Hinweis: die Durchführung der Pflanzenschutzmittelausbringung ist nachzuweisen (z.B. durch Vertrag, Rechnung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
<p>2. Düngung</p> <p>2.1 Grundbodenuntersuchung auf Phosphat (Hinweis: CC gilt bei Teilnahme an neuen Agrarumweltprogrammen ab 01.01.2007)</p> <p>➤ auf jedem Schlag ab 1 ha alle 6 Jahre durchgeführt und dokumentiert (Ausnahmen: - Dauerweiden, wenn die N-Ausscheidung durch Beweidung max. 100 kg N/ha, Jahr beträgt und keine zusätzliche N- Düngung erfolgt - Flächen, die mit max. 30 kg P₂O₅/ha, Jahr gedüngt werden)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nächste Untersuchung am:
<p>2.2 N-Bodenuntersuchung (N_{min}, EUF)</p> <p>➤ für jeden Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit jährlich durchgeführt oder (Ausnahme: Dauergrünland)</p> <p>➤ veröffentlichte Untersuchungsergebnisse, Ergebnisse vergleichbarer Standorte oder Beratungsempfehlungen der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorhanden (Ausnahme: - Dauergrünland - Flächen, die mit max. 50 kg Gesamt-N/ha, Jahr gedüngt werden)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>2.3 Nährstoffgehalt von organischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger (Hinweis: gilt auch für organisch-mineralische Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel mit überwiegend organischen Bestandteilen)</p> <p>- aufgrund Kennzeichnung bekannt oder - nach amtlichem Berechnungs- oder Schätzverfahren ermittelt (Richtwerte vorhanden) oder - vor Ausbringung untersucht und Untersuchung dokumentiert (z.B. Wirtschaftsdüngeruntersuchungsergebnisse)</p> <p>➤ für Stickstoff (Hinweis: bei Gülle, Jauche, Geflügelkot und anderen flüssigen organischen Düngemitteln zusätzlich für Ammonium-N)</p> <p>➤ für Phosphat (Hinweis: CC gilt bei Teilnahme an neuen Agrarumweltprogrammen ab 01.01.2007)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>2.4 Nährstoffvergleich</p> <p>➤ für Stickstoff jährlich spätestens am 31.03. erstellt</p> <p>➤ für Phosphat jährlich spätestens am 31.03. erstellt (Hinweis: CC gilt bei Teilnahme an neuen Agrarumweltprogrammen ab 01.01.2007)</p> <p>➤ Nährstoffanfall aus Klärschlamm berücksichtigt</p> <p>(Hinweis: - N-Überschuss im Durchschnitt der Jahre 2006 bis 2008 max. 90 kg/ha und Jahr - N-Überschuss im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2009 max. 80 kg/ha und Jahr - N-Überschuss im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2010 max. 70 kg/ha und Jahr - N-Überschuss im Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2011 und der Folgejahre max. 60 kg/ha und Jahr - P₂O₅ Überschuss ab im Durchschnitt von 6 Jahren max. 20 kg/ha und Jahr, (Ausnahme: P₂O₅ Überschuss kann mehr als 20 kg/ha und Jahr betragen, wenn Bodengehalt - max. 20 mg P₂O₅/100g nach DL-Methode oder - max. 3,6 mg P/100g nach EUF-Methode beträgt)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
<p>(Ausnahmen: Die Erstellung eines Nährstoffvergleichs und die Dokumentation der Boden- und Wirtschaftsdüngeruntersuchungen bzw. der Vergleichs- und Richtwerte für N bzw. P ist nicht erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Flächen <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Zierpflanzen, Baumschulkulturen, Rebschulanlagen, Baumobst und/oder nicht im Ertrag stehenden Dauerkulturen des Wein- und Obstbaus 2. mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von max. 100 kg N/ha ohne zusätzliche N-Düngung - in Betrieben, die <ol style="list-style-type: none"> 3. nur Flächen nach Nr. 1 und/oder Nr. 2 bewirtschaften 4. auf keinem Schlag mehr als 50 kg N/ha aufbringen 5. abzüglich der unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Flächen weniger als 10 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften, höchstens bis zu 1 ha Gemüse, Hopfen oder Erdbeeren anbauen und in denen nicht mehr als 500 kg N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft anfallen 				
<p>2.5 N-Obergrenzen für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft</p> <p>N-Obergrenze 170 kg N/ha (Regelgrenze)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ max. 170 kg N/ha, Jahr im Durchschnitt des Betriebes <p>(Hinweis: - einschl. N-Anfall aus Beweidung - N-Ausbringverluste nicht angerechnet</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>N-Obergrenze 230 kg N/ha (Ausnahmeregelung auf Grünland)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ max. 230 kg N/ha, Jahr auf den beantragten Ausnahmeflächen ➤ jährliche Ausnahmegenehmigung liegt vor ➤ Verpflichtungen lt. Antrag und behördliche Auflagen eingehalten (z.B. Ermittlung des N- und P-Düngebedarfs, Erstellung eines Düngeplans, Einhaltung der zulässigen N- und P-Überschüsse, verlustmindernde Ausbringung, mind. 4 Schnitte oder 3 Schnitte mit Beweidung) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>2.6 Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff (mehr als 10 % CaCl₂-löslicher N bei mehr als 1,5 % Gesamt-N/kg TM)</p> <p>Sperrfrist</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ vom 01.11. bis 31.01. auf Ackerland eingehalten ➤ vom 15.11. bis 31.01. auf Grünland eingehalten <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für Sperrzeitverschiebung liegt vor <p>(Hinweis: Keine Sperrfrist für Festmist. Sperrfrist gilt jedoch für Geflügelkot)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>2.7 Ausbringverbot für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsstoffe mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff (mehr als 1,5 % Gesamt-N/kg TM) oder Phosphat (mehr als 0,5 % P₂O₅/kg TM) eingehalten, wenn Boden</p> <p>(Hinweise: - CC gilt für stickstoffhaltige Düngemittel - CC gilt für phosphathaltige Düngemittel bei neuen Agrarumweltmaßnahmen ab 01.01.2007)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ wassergesättigt (z.B. stehende Wasserlachen) oder ➤ überschwemmt oder ➤ durchgängig gefroren und im Tagesverlauf oberflächlich nicht aufgetaut (Ausnahme: Kalkdünger mit max. 2 % P₂O₅) oder ➤ schneebedeckt (durchgängig mehr als 5 cm Schnee) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
<p>2.8 Ausbringen von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem N einschließlich Geflügelkot</p> <p>nach Ernte der Hauptfrucht</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ nur zu Folgekulturen einschl. Zwischenfrüchten im gleichen Jahr (in Höhe des aktuellen Bedarfs) oder ➤ als Ausgleichsdüngung zu auf dem Feld verbleibenden Getreidestroh (gilt nicht für Maisstroh) ➤ max. 40 kg/ha Ammonium-N bzw. ➤ max. 80 kg/ha Gesamt-N 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>2.9 Ausbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff oder Phosphat in der Nähe von Gewässern</p> <p>(Hinweise: - CC gilt für alle, auch Mineraldüngemittel, Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff - CC gilt für phosphathaltige Düngemittel bei neuen Agrarumweltprogrammen ab 01.01.2007)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen in Oberflächengewässer ➤ mind. 3 m Abstand zur Böschungsoberkante von Oberflächengewässern eingehalten <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ mind. 1 m Abstand bei Einsatz von genauer Ausbringtechnik (z.B. Schleppschläuche, Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>2.10 Ausbringen von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff oder Phosphat auf stark geneigten Ackerflächen (mehr als 2 m Höhenunterschied im Bereich von 20 m Abstand zu einem Gewässer, d.h. 10 % Gefälle)</p> <p>(Hinweise: - CC gilt für alle, auch Mineraldüngemittel, Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff - CC gilt für phosphathaltige Düngemittel bei neuen Agrarumweltprogrammen ab 01.01.2007)</p> <p>im Uferbereich bis 3 m Gewässerabstand</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausbringverbot eingehalten <p>im Bereich von 3 m bis 10 m Gewässerabstand</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ nur mit Einarbeitungstechnik (z.B. Gülleinjektion, Unterfußdüngung, Güllegrubber) <p>(Ausnahme: für Festmist - außer von Geflügel - gelten die Anforderungen wie im Bereich von 10 bis 20 m)</p> <p>im Bereich von 10 m bis 20 m Gewässerabstand</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ auf unbestellten Ackerflächen sofort eingearbeitet ➤ auf bestellten Ackerflächen nur nach Mulch- oder Direktsaat ➤ auf Flächenkulturen nur bei ausreichender Bestandsentwicklung ➤ auf Reihenkulturen (Reihenabstand mind. 45 cm) bei ausreichend entwickelte Untersaat ➤ wenn sofort eingearbeitet wird 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
2.11 Klärschlammeinsatz				
Ausbringverbot eingehalten				
➤ für Rohschlamm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ für Klärschlamm, der nicht aus Abwasseranlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern, kommunalen Abwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung stammt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ bei Überschreitung der max. zulässigen Schadstoffgrenzwerte im Klärschlamm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ bei Überschreitung der max. zulässigen Schwermetallgrenzwerte im Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ bei Boden-pH unter 5,0	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ auf Dauergrünland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ auf Obstbauflächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ auf Gemüseflächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ in Wasserschutzgebieten I und II	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ im Uferbereich von Gewässern (mind. 10 m Abstand)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ in Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, Nationalparks, geschützten Landschaftsbestandteilen und besonders geschützten Biotopen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Klärschlammausbringung und -lagerung				
➤ Boden vor Ausbringung auf Phosphat, Kalium Magnesium und pH-Wert untersucht und Untersuchung dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Klärschlamm vor dem erstmaligen Ausbringen aus betriebseigenen Kleinkläranlagen auf betriebseigene Ackerflächen auf Schadstoffe untersucht und Untersuchung dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ zulässige Gesamtaufbringmenge eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ auf oder in der Nähe der Ausbringungsfläche max. die zulässige Gesamtaufbringmenge gelagert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Klärschlamm vor der Aussaat von Silo- und Grünmais eingearbeitet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Klärschlamm vor der Aussaat von Feldfutter oder Zuckerrüben, wenn Rübenblatt verfüttert wird, tiefwendend eingearbeitet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ nach Klärschlammausbringung 2 Jahre lang kein Feldgemüse angebaut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Ergebnis der Eigenkontrolle Cross Compliance Pflanzenbau

Eigenkontrolle durchgeführt am :

kurz-/ mittel-/langfristig behebbare Mängel :

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	

T Tierhaltung

1. Haltung

1.1 Registrierung und Meldung (Hinweis: CC gilt für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen) ➤ Tierhaltung für alle Tierarten und alle Standorte bei der zuständigen Behörde angezeigt (Hinweis: Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen beim HVL)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2 Gebäude und Stalleinrichtung ➤ Tiere haben so viel Bewegungsfreiheit, dass keine vermeidbaren Leiden oder Schäden (z.B. an Gelenken) auftreten ➤ Bauteile im Tierbereich (Wände, Böden, Stalleinrichtung) ohne erkennbare Verletzungsgefahr (z.B. durch hervorstehende Nägel, scharfe Kanten) ➤ Baumaterial, Anstriche und Einstreu im Tierbereich unbedenklich (z.B. schadstoffarme Rostschutz- und Imprägnierungsmittel, Sägemehl aus unbelastetem Holz) ➤ Ställe und Einrichtungen leicht zu reinigen und zu desinfizieren Böden rutschfest und trittsicher (Hinweis: CC gilt für Kälber und Schweine) ➤ im Aufenthaltsbereich der Tiere ➤ in Treibgängen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.3 Stallklima ➤ Luftzirkulation, Schadgasgehalt (z.B. Ammoniak), Staubgehalt, Temperatur und relative Luftfeuchtigkeit für die jeweilige Tierart unschädlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.4 Beleuchtung ➤ für die Tiere ausreichend (Tageslicht oder künstliche Beleuchtung) ➤ ausreichend, um die Tiere kontrollieren und gründlich untersuchen zu können (z.B. helle Stallbeleuchtung, Handlampe) ➤ keine Dunkelhaltung ➤ kein Dauerlicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.5 Bestandskontrolle und -betreuung ➤ Tierbetreuer ist fähig und in der Lage, Tiere sachgerecht zu versorgen ➤ Fütterung und Pflege des Tierbestandes bei der vorhandenen Zahl an Betreuern gewährleistet ➤ Tierbestand täglich überprüft (Ausnahme: Versorgung nicht täglich erforderlich, z.B. bei extensive Weidehaltung) krank und verletzte Tiere erforderlichenfalls ➤ unverzüglich behandelt ➤ vom Tierbestand abgesondert ➤ tierärztlich untersucht ➤ auf trockener und weicher Einstreu gehalten technische Einrichtungen ➤ Versorgungseinrichtungen, Lüftung und Beleuchtung täglich überprüft ➤ Mängel unverzüglich behoben, spätestens jedoch vor einer Neueinrichtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.6 Notfallvorsorge ➤ Notversorgung mit Frischluft, Licht, Wasser und Futter gewährleistet zusätzlich bei elektrisch betriebener Lüftung ➤ Alarmanlage vorhanden und funktionsgeprüft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nächste Prüfung am:
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nächste Prüfung am:

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
1.7 Freilandhaltung Tiere erforderlichenfalls geschützt vor ➤ Witterung (z.B. Unterstand vorhanden) ➤ Raubtieren (z.B. Füchse, Beutegreifer) ➤ gesundheitlichen Schäden (z.B. durch geeignet Einzäunung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8 Tierzucht ➤ keine tierschutzwidrigen Zuchtmethoden angewendet (z.B. Bedeckungen, die vorhersehbar zu Schweregeburten führen) ➤ keine Tiere gehalten, die Aufgrund ihrer erblichen Veranlagungen für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung nicht geeignet sind (keine tierschutzwidrigen Zuchtprodukte)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Fütterung

2.1 Futtermittelzukauf Registrierung und Zulassung ➤ Erzeuger bzw. Hersteller von Zukauffuttermitteln für die jeweilige Tätigkeit (z.B. landw. Futtermittelunternehmer, Mischfutterhersteller) registriert bzw. zugelassen (Hinweis: Bei Zukauf von anderen landwirtschaftlichen Betrieben sind die Angaben zur Rückverfolgbarkeit als Nachweis ausreichend)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2 Zusammensetzung der Futtermittel ➤ Verfütterungsverbot für bestimmte Futtermittel tierischer Herkunft (z.B. Tiermehl) eingehalten ➤ Verfütterungsverbot für antibiotische Leistungsförderer eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3 Fischmehlhaltige Futtermittel (Hinweis: gilt auch für Blutprodukte, Di- und Tricalciumphosphat) fischmehlhaltige Zukauffuttermittel in Betrieben ohne Wiederkäuer (z.B. nur Schweine- oder Geflügelhaltung) ➤ Registrierung vorhanden, wenn hofeigene Mischungen mit fischmehlhaltigen Misch futtermitteln mit weniger als 50 % Rohprotein hergestellt werden ➤ Zulassung vorhanden, wenn hofeigene Mischungen mit fischmehlhaltigen Misch futtermitteln mit mehr als 50 % Rohprotein hergestellt werden (Hinweis: In Betrieben ohne Wiederkäuer ist das ausschließliche Verfüttern zugekaufter fischmehlhaltiger Allein futtermittel nicht registrierungs- bzw. zulassungspflichtig!)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
fischmehlhaltige Zukauffuttermittel in Gemischtbetrieben (z.B. Schweine- und Rinderhaltung) ➤ Gestattung vorhanden, wenn fischmehlhaltige Allein futtermittel (z.B. an die Schweine) verfüttert werden ➤ Zulassung vorhanden, wenn hofeigene Mischungen mit fischmehlhaltigen Misch futtermitteln (z.B. für die Schweine) hergestellt werden ➤ Mischanlagen für fischmehlhaltige Mischfuttermittel räumlich getrennt von Einrichtungen, in denen Futtermittel für Wiederkäuer hergestellt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Transport von losen fischmehlhaltigen Futtermitteln ➤ getrennt von Futtermitteln für Wiederkäuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.4 Einsatz tierarzneimittelhaltiger Futtermittel ➤ Dosier- und Verteileinrichtungen stets getrennt von Einrichtungen für Futtermittel ohne Arzneimittel oder ➤ Dosier- und Verteileinrichtungen vor jeder Wiederbenutzung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.5 Tiergerechte Fütterung und Tränke ➤ Fütterungseinrichtungen und Tränken so konstruiert und eingebaut, dass Auseinandersetzungen zwischen den Tieren vermieden werden (z.B. an Abrufstationen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
Fütterung ➤ Nährstoffgehalt und Rationszusammensetzung tierart- und altersgerecht (z.B. Mindestrohfasergehalt bei Wiederkäuern) ➤ Futtermenge und Fütterungshäufigkeit tierart- und altersgerecht ➤ Fütterungsmethode verursacht keine Leiden oder Schäden (z.B. kein Stopfen bei Gänsen) ➤ Futter frei von Fremdstoffen oder Fremdkörpern (z.B. Glas, Metall, Kunststoffteile, Sand)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Tränke ➤ Wassermenge bzw. -durchfluss tierart- und altersgerecht oder ➤ Tränkebedarf anderweitig gedeckt (z.B. Milch)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. Hygiene

3.1 Stallhygiene ➤ Ställe und Einrichtungen sauber (z.B. regelmäßig entmistet) (Hinweis: CC gilt für Kälber und den Liegebereich von Schweinen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2 Fütterungs- und Tränkehygiene Fütterungseinrichtungen und Tränken ➤ so konstruiert und eingebaut, dass Verschmutzungen verhindert werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Futtermittel und Tränkewasser ➤ Futtermittel augenscheinlich zur Verfütterung geeignet (z.B. kein Schimmel) ➤ Tränkewasser augenscheinlich sauber und für die jeweiligen Tiere geeignet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.3 Tierhygiene und Tierverkehr ➤ behördliche Anordnungen (z.B. staatliche Tierseuchenbekämpfung, Sanierungsprogramme) beim Einstellen betriebsfremder Tiere eingehalten (z.B. Gesundheitsbescheinigungen, Quarantäne)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.4 Kadaverlagerung ➤ getrennt von Futtermittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

4. Tierärztliche Behandlungen und Tierarzneimittel

4.1 Lagerung von Tierarzneimitteln ➤ getrennt von Lebens- u. Futtermitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.2 Anwendung von Tierarzneimitteln allgemeine Anforderungen ➤ behandelte Tiere oder Tiergruppen eindeutig identifizierbar (z.B. Farbmarkierung, Fesselband, Buchtennummer) ➤ Wartezeiten eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verbotene Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und β-Agonisten (z.B. Anabolika) ➤ nicht auf dem Betrieb vorhanden ➤ nicht eingesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Anforderungen bei Ausnahme vom generellen Anwendungsverbot von Stoffen mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und β-Agonisten ➤ Anwendung in den Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisen dokumentiert ➤ behandelte Tiere oder Tiergruppen eindeutig identifizierbar (z.B. Farbmarkierung, Fesselband)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.3 Aufzeichnungen Erwerb von apotheken- und verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln ➤ tierärztliche Abgabebelege (z.B. Kombi-Beleg, Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisen), Verschreibungen (z.B. für Fütterungsarzneimittel) und Apothekenbelege (z.B. Rechnungen) aufbewahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
Aufzeichnungen über die Anwendung von apotheken- und verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln vorhanden und aktuell geführt mit Angaben zu				
➤ Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere (ggf. auch den Standort)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Name des Arzneimittels	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Belegnummer (Kombi-Beleg, Tierhalter-Arzneimittel-Nachweis)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ verabreichte Menge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Datum der Anwendung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Wartezeit in Tagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Name des Anwenders	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

5. Tierkrankheiten

5.1 Tierseuchen				
➤ Verdacht auf das Auftreten von bestimmten anzeigepflichtigen Tierseuchen bei Rindern, Schafen, Ziegen (z.B. Blauzungenkrankheit), Schweinen oder Pferde unverzüglich - auch am Wochenende - dem zuständigen Veterinäramt angezeigt (Hinweis: zu den Rindern gehören auch Bisons, Wisente und Wasserbüffel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Rinder, Schafe und Ziegen bei Verdacht auf BSE bzw. Scrapie nicht aus Bestand verbracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausbruch von BSE oder Scrapie				
➤ behördliche Anordnungen eingehalten (z.B. Verbringungssperre, unschädliche Beseitigung, Tötung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Handelsverbot eingehalten				
➤ bei Tieren der ersten Nachkommengeneration von BSE- oder Scrapieverdächtigen oder -infizierten Tieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ bei Tieren, die 2 Jahre vor oder nach dem Auftreten der Krankheit geboren sind einschließlich deren Sperma, Embryonen und Eizellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Innergemeinschaftlicher Handel mit Wiederkäuern				
➤ Gesundheitsbescheinigung mitgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

SW Schweinehaltung

1. Haltung - alle Betriebe

1.1 Eingriffe an Tieren				
➤ nur mit Betäubung durch einen Tierarzt (Ausnahmen: Folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: - Kastrieren männlicher Ferkel spätestens am 7. Lebenstag - Nicht routinemäßiges Abschleifen von Eckzähnen bei einzelnen Ferkeln spätestens am 7. Lebenstag mit Zahnschleifgerät - Nicht routinemäßiges Kürzen der Schwänze bei einzelnen Ferkeln spätestens am 3. Lebenstag)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2 Gebäude und Stalleinrichtung				
allgemeine Anforderungen				
➤ im Liegebereich können alle Tiere gleichzeitig liegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Einzelbuchten für Tiere, die nicht in Gruppen gehalten werden können (z.B. kranke, verletzte oder aggressive Tiere) so groß, dass sie sich darin umdrehen können (Übergangsregelung: vor dem 04.08.2006 genehmigte oder in Betrieb befindliche Ställe sind bis 31.12.2012 anzupassen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Sichtkontakt bei Einzelhaltung gewährleistet (Ausnahme: 1 Woche vor und während dem Abferkeln)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
Schlitzweite bei Betonspalten ➤ Saugferkel max. 11 mm ➤ Absatzferkel max. 14 mm ➤ Zuchtläufer und Mastschweine max. 18 mm ➤ Jungsauen, Sauen, Eber max. 20 mm (Übergangsregelung: vor dem 01.01.2003 bzw. 04.08.2006 für Schweine bis 30 kg LG bzw. Schweine über 30 kg LG genehmigte oder in Betrieb befindliche Ställe sind bis 31.12.2012 anzupassen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Auftrittsbreite der Betonbalken ➤ Saug- und Absatzferkel mind. 5 cm ➤ andere Schweine mind. 8 cm (Übergangsregelung: vor dem 01.01.2003 bzw. 04.08.2006 für Schweine bis 30 kg LG bzw. Schweine über 30 kg LG genehmigte bzw. in Betrieb befindliche Ställe sind bis 31.12.2012 anzupassen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.3 Beleuchtung ➤ Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 40 Lux für mind. 8 Stunden täglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.4 Bestandskontrolle und -betreuung ➤ bewegliches Beschäftigungsmaterial (z.B. Ketten) vorhanden ➤ technisch bedingter Geräuschpegel max. 85 dBA ➤ kein dauerhafter oder plötzlicher Lärm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über ➤ Zahl der verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.5 Sauen und Jungsauen ➤ nicht angebunden ➤ in der Zeit zwischen 4 Wochen nach dem Belegen und 1 Woche vor dem Abferkeln in Gruppen gehalten (Ausnahmen/Übergangsregelungen: - Betriebe mit nicht mehr als 9 Sauen - kranke, verletzte oder aggressive Tiere - vor dem 04.08.2006 genehmigte oder in Betrieb befindliche Ställe, z.B. mit Kastenständen, sind noch zulässig, wenn die Sauen zwischen 2 Abferkelungen mind. 4 Wochen lang täglich freie Bewegung haben. Die Ställe sind bis 31.12.2012 anzupassen.) ➤ jede Seite der Sauenbucht mehr als 280 cm lang (Ausnahme: Buchtenlängen mehr als 240 cm bei Gruppen mit bis zu 5 Tieren) ➤ Schutzvorrichtungen gegen Erdrücken der Ferkel vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Abferkelbereich ➤ Sauen vor Einstellen in Abferkelbuchten gereinigt und bei Bedarf gegen Parasiten behandelt ➤ Stalleinrichtung (z.B. Kastenstand) so konstruiert und eingebaut, dass die Sau selbständig abferkeln und der Betreuer ungehindert Geburtshilfe leisten kann	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Gruppenhaltung ➤ bis zu 5 gedeckte Jungsauen mind. 1,80 m ² /Tier ➤ bis zu 5 andere Sauen mind. 2,48 m ² /Tier ➤ 6 bis 39 gedeckte Jungsauen mind. 1,64 m ² /Tier ➤ 6 bis 39 andere Sauen mind. 2,25 m ² /Tier ➤ ab 40 gedeckte Jungsauen mind. 1,48 m ² /Tier ➤ ab 40 andere Sauen mind. 2,03 m ² /Tier (Übergangsregelung: vor dem 04.08.2006 genehmigte oder in Betrieb befindliche Ställe sind bis 31.12.2012 an die höheren Flächenwerte anzupassen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
Liegebereich bei Gruppenhaltung ➤ bei gedeckten Jungsauen mind. 0,95 m ² je Tier ➤ bei tragenden Sauen mind. 1,30 m ² je Tier ➤ mit max. 15 % Perforierung (Übergangsregelung: vor dem 04.08.2006 genehmigte oder in Betrieb befindliche Ställe sind bis 31.12.2012 an die höheren Flächenwerte anzupassen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.6 Saugferkel allgemeine Anforderungen ➤ alle Ferkel können gleichzeitig liegen ➤ alle Ferkel können gleichzeitig und ungehindert saugen ➤ Säugedauer mind. 28 Tage (Ausnahme: Gesundheit der Sau oder der Ferkel gefährdet, z.B. durch Milchmangel, Gesäugeverletzungen) oder ➤ Säugedauer mind. 21 Tage, wenn Ferkel in gereinigte und desinfizierte Ställe getrennt von Sauen verbracht werden Liegeflächen ➤ befestigt (z.B. ohne Perforierung) oder ➤ abgedeckt (z.B. Liegematten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.7 Absatzferkel, Mastschweine, Zuchtläufer ➤ in Gruppen gehalten (Ausnahme: kranke, verletzte oder aggressive Tiere) ➤ Zusammensetzung der Gruppen möglichst gleich bleibend ➤ Beruhigungsmittel nur in Ausnahmefällen (z.B. nicht routinemäßig bei der Eingliederung fremder Schweine) eingesetzt uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ➤ bis 10 kg Ø-Gewicht mind. 0,15 m ² /Tier ➤ über 10 bis 20 kg Ø-Gewicht mind. 0,20 m ² /Tier ➤ über 20 bis 30 kg Ø-Gewicht mind. 0,30 m ² /Tier ➤ über 30 bis 50 kg Ø-Gewicht mind. 0,40 m ² /Tier ➤ über 50 bis 85 kg Ø-Gewicht mind. 0,55 m ² /Tier ➤ über 85 bis 110 kg Ø-Gewicht mind. 0,65 m ² /Tier ➤ über 110 Ø-Gewicht mind. 1,00 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8 Eber ➤ Buchtenfläche mind. 6 m ² bei über 24 Monate alten Ebern ➤ Buchtenfläche zum Decken mind. 10 m ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9 Tiergerechte Fütterung und Tränke Fütterung tragender Sauen und Jungsauen ➤ Futtermittel enthält genügend Grundfutter bzw. Futter mit hohem Rohfasergehalt und Krafftter Wasserversorgung ➤ jederzeit Zugang zu Frischwasser für alle über 2 Wochen alten Schweine	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.10 Tierkennzeichnung und -registrierung Tierkennzeichnung ➤ alle Bestandstiere gekennzeichnet ➤ Ferkel spätestens mit dem Absetzen gekennzeichnet ➤ mit einer zugelassenen Ohrmarke ➤ bei Einstellung (Zukaufstiere aus Nicht-EU-Staaten) ➤ unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke (Ausnahme: Tiere, die unmittelbar vor der Schlachtung stehen und mit Schlagstempel gekennzeichnet sind)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
Bestandsregister ➤ vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt (Hinweis: Bestandsregister ist mind. 3 Jahre aufzubewahren, auch nach Aufgabe der Tierhaltung) ➤ chronologisch aufgebaut ➤ mit fortlaufender Seitenzahl ➤ in handschriftlicher Form oder ➤ in elektronischer Form (z.B. Auszug aus HI-Tier, wenn Bestandsveränderungen tagesgenau erfasst sind) ➤ alle im Betrieb vorhandenen Tiere einschließlich Geburten und Todesfälle erfasst (Hinweis: an Stelle des Eintragens von Ohrmarkennummern können Unterlagen (z.B. Lieferscheine mit Ohrmarkennummern) dem Bestandsregister chronologisch beigelegt werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

RD Rinderhaltung und Milchgewinnung

1. Haltung und Fütterung

1.1 Eingriffe an Tieren ➤ nur mit Betäubung durch einen Tierarzt (Ausnahmen: Folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: - Kastrieren männlicher Kälber spätestens in der 4. Lebenswoche - Enthornen von Kälbern spätestens in der 6. Lebenswoche - Entfernen von Schwanzspitzenendstücken bei männlichen Kälbern spätestens 3. Lebensmonat mit behördlicher Ausnahmegenehmigung) ➤ Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten (Ausnahme: Entfernen von Schwanzspitzenendstücken bei männlichen Kälbern (s.o.))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2 Stallhaltung Kälber (bis 6 Monate alt) Gebäude und Stalleinrichtung ➤ Liegeflächen trocken ➤ jedes Kalb kann sich ungehindert hinlegen, liegen und aufstehen ➤ Kälber nicht angebunden oder anderweitig fixiert (Ausnahme: bei Gruppenhaltung während der Tränkezeit für max. 1 Stunde) ➤ Sicht- und Berührungskontakt bei Einzelhaltung möglich (z.B. durchbrochene Seitenbegrenzungen bei Einzelboxen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Beleuchtung ➤ Helligkeit im Aufenthaltsbereich entspricht dem natürlichen Tageslicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bestandskontrolle und -betreuung ➤ Kälberbestand mind. 2 x täglich überprüft (bei Weidehaltung mind. 1 x täglich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kälber bis 2 Wochen alt ➤ Liegefläche eingestreut (z.B. Stroh)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kälber über 8 Wochen alt ➤ in Gruppenhaltung (Ausnahmen: Einzelhaltung zulässig - bei nicht mehr als 5 nach Alter bzw. Gewicht zueinander passenden Kälbern im Betrieb - Mutterkuhhaltung - aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen mit tierärztlicher Bescheinigung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
1.3 Gruppenhaltung uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (Hinweis: CC gilt ab 6 Kälbern im Betrieb) <ul style="list-style-type: none"> ➤ bis 150 kg LG mind. 1,5 m²/Tier ➤ von 150 bis 220 kg LG mind. 1,7 m²/Tier ➤ über 220 kg LG mind. 1,8 m²/Tier 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.4 Einzelhaltung (Hinweis: Bei Unterschreitung der Boxenmaße ist CC auch dann erfüllt, wenn <ul style="list-style-type: none"> - die Boxenbreite mind. der Widerristhöhe entspricht - die Boxenlänge mind. das 1,1fache der Körperlänge beträgt) Boxenmaße bei Kälbern bis 2 Wochen alt <ul style="list-style-type: none"> ➤ Innenmaße mind. 120 cm x 80 cm x 80 cm Boxenmaße bei Kälbern über 2 bis 8 Wochen alt <ul style="list-style-type: none"> ➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang ➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 160 cm lang ➤ bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 100 cm breit ➤ andere Boxen mind. 90 cm breit Boxenmaße bei Kälbern über 8 Wochen alt <ul style="list-style-type: none"> ➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 200 cm lang ➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang ➤ bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 120 cm breit ➤ anderen Boxen mind. 100 cm breit 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.5 Tiergerechte Fütterung und Tränke von Kälbern Fütterung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Tier : Fressplatzverhältnis bei rationierter Fütterung von über 2 Wochen alten Kälbern max. 1 : 1 (Ausnahme: z.B. Abruffütterung) ➤ Kälber mind. 2 x täglich gefüttert ➤ Raufutter ab dem 8. Lebenstag verfügbar ➤ Biestmilch innerhalb 6 Stunden nach Geburt verabreicht ➤ Eisengehalt in Milchaustauschern bei Kälbern bis 70 kg LG mind. 30 mg/kg ➤ keine Maulkörbe Wasserversorgung <ul style="list-style-type: none"> ➤ jederzeit Zugang zu Frischwasser für alle Tiere ab 2 Wochen Alter 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.6 Tierkennzeichnung und -registrierung Tierkennzeichnung <ul style="list-style-type: none"> ➤ alle Bestandstiere gekennzeichnet ➤ mit zwei zugelassenen Ohrmarken (Ausnahme: bei vor dem 01.01.98 geborenen Tieren genügt <i>eine</i> Ohrmarke) ➤ innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt ➤ innerhalb von 7 Tagen nach Einstallung (Zukauftiere aus Nicht-EU-Staaten) ➤ unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke (Hinweis: Rinder über 9 Monate bei erheblicher Gefährdung des Tierhalters erst bei verlassen des Betriebes gekennzeichnet, wobei die eindeutige Identifizierung sichergestellt werden muss (z.B. Foto) und die Ohrmarke unverzüglich zu bestellen ist) HIT-Meldungen <ul style="list-style-type: none"> ➤ vollständig und aktuell durchgeführt (d.h. innerhalb von 7 Tagen) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
Bestandsregister ➤ vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt (Hinweis: Bestandsregister ist mind. 3 Jahre aufzubewahren, auch nach Aufgabe der Tierhaltung) ➤ chronologisch aufgebaut ➤ mit fortlaufender Seitenzahl ➤ in handschriftlicher Form oder ➤ in elektronischer Form (z.B. Auszug aus HI-Tier, wenn Bestandsveränderungen tagesgenau erfasst sind) ➤ alle im Betrieb vorhandenen Tiere einschließlich Geburten und Todesfälle erfasst (Hinweis: Geburten sind innerhalb von 7 Tagen einzutragen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Einfuhr aus EU-Ländern ➤ Rinderpass an zuständige Stelle (HVL) übergeben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausfuhr in EU- und Nicht EU-Länder ➤ Rinderpass mitgeführt ➤ Angaben zu Vorbesitzern vollständig und aktuell	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.7 Aufzeichnungen Rinderhaltung Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über ➤ Zahl der verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung

(Hinweis: Nr. 2.1 bis 2.4 gelten für die Milchgewinnung bei anderen Tierarten entsprechend. Eine systematische CC-Kontrolle der Milchhygiene findet im Betrieb nur dann statt, wenn bei den Tankmilchuntersuchungsergebnissen der vorangegangenen 6 Monate eine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte für die Keimzahl (Kühe: 100.000 Keime/ml), die Zellzahl (Kühe: 400.000 Zellen/ml) oder die Rückstände von Antibiotika („hemmstoffpositiv“) festgestellt wird (Flaschenhalsprinzip). Maßgeblich sind die Ergebnisse der Einzelproben (!))

2.1 Milchammer allgemeine Anforderungen ➤ leicht zu reinigen, zu desinfizieren und sauber (z.B. Boden und Wände gefliest oder abwaschbarer Spezialanstrich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
räumlich getrennt von ➤ Toiletten ➤ Mistplatte, Güllebehälter ➤ Stallbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
geschützt vor ➤ Schadnagern, Ungeziefer, Fliegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Lagerung von Geräten und Mitteln zur Reinigung und Desinfektion ➤ in einem anderen Raum oder ➤ separat in einem Schrank oder ➤ so, dass jegliche Verunreinigung der Milch ausgeschlossen ist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2 Melkhygiene allgemeine Anforderungen ➤ Euter und angrenzende Körperteile vor dem Melken sauber (z.B. waschbare und saubere Eutertücher bzw. Einmaltücher)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Milchvieh ➤ ohne erkennbare Anzeichen gesundheitlicher Störungen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber, Euterentzündung) ➤ ohne Wunden am Euter, die die Milch verunreinigen könnten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
Rohmilch ➤ nach dem Melken unverzüglich an einen sauberen Ort (z.B. Milchammer) verbracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3 Herdengesundheit bei Milchgewinnung ➤ Rinderbestand amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei ➤ Schaf- und Ziegenbestand amtlich anerkannt brucellosefrei (Ausnahme: Käseherstellung mit mind. 60 Tagen Reifedauer) ➤ Ziegen auf Tuberkulose untersucht bei gemeinsamer Haltung von Ziegen und Milchkühen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kühe von der Milchviehherde getrennt gehalten, die ➤ Anzeichen einer durch die Milch auf den Menschen übertragbaren Infektionskrankheit aufweisen (z.B. Brucellose, Tuberkulose) ➤ Anzeichen anderer infektiöser Krankheiten (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber) aufweisen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.4 Melk-, Kühl- und Spülgeräte allgemeine Anforderungen ➤ Kühltemperatur richtig eingestellt - max. + 8°C bei tägl. Abholung - max. + 6°C bei zwei- oder mehrtägiger Abholung (Ausnahme: Verarbeitung der Milch innerhalb von zwei Stunden oder anderweitige Verarbeitung genehmigt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Geräte und Einrichtungen, die mit Milch in Berührung kommen ➤ Oberfläche glatt und nicht rostend ➤ aus ungiftigen Materialien ➤ leicht zu reinigen und zu desinfizieren ➤ Melkanlage nach jedem Melken gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert ➤ Milchtank nach jeder Entleerung gereinigt und desinfiziert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

SZ Schafe- und Ziegenhaltung

1. Koppelschaf- und Ziegenhaltung

1.1 Eingriffe an Tieren ➤ nur mit Betäubung durch einen Tierarzt (Ausnahmen: Folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: - Kastrieren männlicher Schafe und Ziegen spätestens in der 4. Lebenswoche - Nicht routinemäßiges Kürzen von Schwänzen spätestens am 8. Lebenstag) ➤ Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten (Ausnahme: Kürzen von Schwänzen sind elastische Ringe zulässig)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2 Tierkennzeichnung und -registrierung Kennzeichnung aller vor dem 10.07.2005 geborenen Bestandstiere ➤ vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes ➤ spätestens jedoch im 9. Lebensmonat ➤ mit einer zugelassenen Bestandsohrmarke oder einer genehmigten Tätowierung ➤ bei Einstellung (Zukauftiere aus Nicht-EU-Staaten) ➤ unverzüglich nach Verlust der Ohrmarke mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
<p>Kennzeichnung aller <i>nach</i> dem 09.07.2005 geborenen Tiere</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ spätestens jedoch im 9. Lebensmonat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ erste Kennzeichnung mit einer zugelassenen Einzel-tierohrmarke <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ zweite Kennzeichnung <ul style="list-style-type: none"> • mit einer identischen Einzel-tierohrmarke <i>oder</i> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> • mit einer genehmigten Tätowierung (Hinweis: Transport solcher Tiere nur innerhalb Deutschlands zulässig) <i>oder</i> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> • mit Transponder <i>oder</i> (Hinweis: ab 31.12.2009 ist die elektronische Kennzeichnung verbindlich) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> • bei Ziegen mit einer Fußfessel <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <p>(Ausnahme: bei Mastlämmern, die nicht älter sind als 12 Monate und die nur innerhalb Deutschlands transportiert werden, ist weiterhin die Kennzeichnung mit nur einer Bestandsohrmarke zulässig)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ innerhalb von 14 Tagen nach Einstallung (Zukauf-tiere aus Nicht-EU-Staaten) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ unverzüglich nach Verlust des Kennzeichens (z.B. mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 				
<p>Bestandsregister</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt (Hinweis: Bestandsregister ist mind. 3 Jahre aufzubewahren, auch nach Aufgabe der Tierhaltung) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ chronologisch aufgebaut <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ mit fortlaufender Seitenzahl <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ in handschriftlicher Form <i>oder</i> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ in elektronischer Form <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 				
<p>Bestandsregister enthält (Hinweis: Angaben zu den Zu- und Abgängen können auch durch eine Kopie der Begleitdokumente nachgewiesen werden)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Name und Anschrift des Tierhalters <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ Registriernummer des Betriebes <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ Nutzungsart (Milch, Fleisch) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ Gesamt-tierbestand zum 01.01. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ Ersatzohrmarkennummern <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ Zugänge mit <ul style="list-style-type: none"> • Datum <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> • Ohrmarken-, Tätowierungs- oder Fesselnummer <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> • Anzahl Tiere bei Tieren mit Bestandsohrmarke (z.B. Mastlämmern) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> • Name und Anschrift oder Registriernummer des Lieferbetriebs <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <p>(Hinweis: Im Bestand geborene Tiere sind ab 31.12.2009 bei ihrer Kennzeichnung einzutragen mit Datum der Eintragung, Kennzeichen, Geburtsjahr, Datum der Kennzeichnung, Rasse und - soweit bekannt - Genotyp)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Abgänge mit <ul style="list-style-type: none"> • Datum <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> • Ohrmarken-, Tätowierungs- oder Fesselnummer <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> • Anzahl Tiere bei Tieren mit Bestandsohrmarke (z.B. Mastlämmern) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> • Name und Anschrift oder Registriernummer des Empfängerbetriebs <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> • Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> • amtliches Kfz-Kennzeichen des Transportfahrzeugs <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <p>(Hinweis: Todesfälle im Bestand sind ab 31.12.2009 einzutragen mit Datum der Eintragung, Kennzeichen, Todesmonat und -jahr)</p>				
<p>1.3 Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zahl der verendeten Tiere <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 				

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	

GF Geflügelhaltung

1. Haltung – alle Betriebe (einschließlich Enten, Gänse, Fasane, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln)

1.1 Eingriffe an Tieren ➤ nur mit Betäubung durch einen Tierarzt (Ausnahmen: Folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: - Kürzen des Schnabels mit behördlicher Ausnahmegenehmigung (Hinweis: bei Käfighaltung und Kleingruppen werden i. d. R. keine Ausnahmegenehmigungen erteilt) - Absetzen des krallentragenden letzten Zehenglieds bei zur Zucht vorgesehenen Masthahnenküken am ersten Lebenstag)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
---	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

2. Legehennen – alle Haltungsformen

2.1 Lagerung und Abgabe von Eiern allgemeine Anforderungen ➤ trocken ➤ sauber geschützt vor ➤ Fremdgeruch ➤ Stößen ➤ Sonneneinstrahlung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
2.2 Aufzeichnungen Legehennen vorhanden und aktuell geführt mit Angaben zu ➤ Zahl der täglich verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. Geflügelmast – alle Betriebe

3.1 Aufzeichnungen Geflügelmast Aufzeichnungen zu Tierverlusten ➤ Anzahl der täglich verendeten Tiere	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
---	--	--	--	--

Ergebnis der Eigenkontrolle Cross Compliance Tierproduktion

Eigenkontrolle durchgeführt am :

kurz-/ mittel-/langfristig behebbare Mängel :